

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/3 vom 1. Juli 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/3 du 1 juillet 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/3 del 1 luglio 2009

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Sanktion bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung. Erfolgt die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens nach Art. 17 Abs. 2 ATSG, bei dem der Verdacht besteht, dass eine leistungsmindernde oder –aufhebende Sachverhaltsveränderung eingetreten sein könnte, muss die Sanktion auch in einer rückwirkenden Leistungseinstellung auf den mutmasslichen Zeitpunkt des Eintritts der mutmasslichen Sachverhaltsveränderung (verbunden mit einer Rückforderung) bestehen können. Bei einer auf die Einstellung ex nunc beschränkten Sanktionsmöglichkeit bestünde nämlich die Gefahr, dass der Leistungsbezüger aus seiner Mitwirkungsverweigerung in rechtsmissbräuchlicher Weise einen Vorteil ziehen könnte, indem er die bis zur sanktionsweisen Leistungseinstellung ex nunc ausgerichteten Leistungen behalten könnte, obwohl er schon einige Zeit vorher gar keinen Leistungsanspruch mehr gehabt hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2009, EL 2009/3).

Erwägungen

E. 1

Mit der Aufforderung an den Beschwerdeführer, das Revisionsformular auszufüllen und es zusammen mit den erforderlichen Belegen einzureichen, hat die Beschwerdegegnerin ein Revisionsverfahren gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG eröffnet. Sie hat dann aber mit der – formell rechtskräftigen - Einstellungsverfügung vom 1. März 2008 (mit Wirkung ab 1. April 2008) nicht dieses Revisionsverfahren abgeschlossen, sondern sie hat gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG die laufende Ergänzungsleistung eingestellt, um den Beschwerdeführer dazu zu bringen, seiner Mitwirkungspflicht bei der Abklärung des revisionsrechtlich relevanten Sachverhalts nachzukommen bzw. um das Risiko einer ungerechtfertigten Weiterausrichtung der Ergänzungsleistung zu vermeiden. Hätte nur die Ergänzungsleistung ab der sanktionsweisen Einstellung, also ab 1. April 2008 revisionsrechtlich zur Diskussion gestanden, hätte die Beschwerdegegnerin das Revisionsverfahren einfach abbrechen können. Weil dieses Revisionsverfahren aber Hinweise darauf geliefert hatte, dass die Ergänzungsleistung allenfalls rückwirkend, d.h. vor dem 1. April 2008 hätte herabgesetzt oder sogar eingestellt werden müssen und dass die dann zu Unrecht ausgerichtete Ergänzungsleistung anschliessend hätte zurückgefordert werden müssen, war die Beschwerdegegnerin gezwungen, das Revisionsverfahren trotz der Mitwirkungsverweigerung und trotz der sanktionsweisen Leistungseinstellung per 31. März 2008 weiterzuführen.

E. 2

Ohne die Mitwirkung des Beschwerdeführers haben diese späteren Abklärungen nur eine unvollständige Kenntnis des relevanten Sachverhalts (bis 31. März 2008) ergeben.

Insbesondere in bezug auf das Grundstück Nr. 1095 ist nach wie vor nicht bekannt, wie der Beschwerdeführer den Kauf vom 15. Mai 2007 finanziert und welchen Gewinn er mit dem Weiterverkauf am 8. April 2008 erzielt hat. Mehr als den Kauf- und den Verkaufspreis, die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Kaufpreis vollumfänglich durch eine Überweisung gedeckt hat, während beim Weiterverkauf dann eine Hypothek bestanden hat, hat die Beschwerdegegnerin nicht in Erfahrung gebracht. Aus dieser sehr lückenhaften Sachverhaltskenntnis hat die Beschwerdegegnerin dann eine Anspruchsberechnung "konstruiert", bei der sie in bezug auf das anrechenbare Vermögen, den Vermögensertrag und die Hypothekarzinsen nicht von einem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellten Sachverhalt ausgegangen ist. Sie hat die Lücken in ihrer Sachverhaltskenntnis mittels erfundenen oder bestenfalls möglichen Einnahmen- und Ausgabenpositionen ausgefüllt. Wäre, wie die Beschwerdegegnerin offenbar angenommen hat, von weiteren Abklärungsmassnahmen tatsächlich kein weiterer Aufschluss über den revisionsrechtlich relevanten Sachverhalt spätestens ab Juni 2007 zu erwarten gewesen, hätte die Frage gestellt werden müssen, auf welche Norm die Beschwerdegegnerin ihre Vorgehensweise ("konstruierte" Anspruchsberechnung) stützen könnte. Die Antwort hätte gelautet: Weder auf den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts noch auf das Recht der Ergänzungsleistung. Nirgends findet sich eine Bestimmung, die es zulassen würde, den aufgrund einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellbaren Sachverhalt durch kaum oder gar nicht belegte Sachverhaltsannahmen zu ersetzen, um so materiell über einen EL-Anspruch entscheiden zu können. Die Verfügung vom 24. Oktober 2008 bzw. der angefochtene Einspracheentscheid erweisen sich somit als rechtswidrig, da sie in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisanforderung ergangen sind.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hätte, wenn die weitere Abklärung des Sachverhalts ohne die Mitwirkung des Beschwerdeführers tatsächlich offenkundig unmöglich gewesen wäre, auch für die revisionsrechtlich relevante Periode vor dem 1. April 2008 gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG eine Sanktion aussprechen müssen. Diese Sanktion hätte nur in der rückwirkenden Einstellung der Ergänzungsleistung per 1. Juni 2007 und in der Rückforderung der zwischen Juni 2007 und März 2008 ausgerichteten Ergänzungsleistung bestehen können. Im Wortlaut des Art. 43 Abs. 3 ATSG findet sich diese Art von Sanktion zwar nicht, aber es liegt – ebenso wie für die "normale" Leistungseinstellung ex nunc bei einem Revisionsverfahren aufgrund eines Verdachts, dass der Leistungsanspruch gesunken oder ganz weggefallen sein könnte – eine ausfüllungsbedürftige Lücke vor: Die Leistung muss bei Vorliegen einer Mitwirkungsverletzung rückwirkend ab dem mutmasslichen Eintritt der – ebenfalls mutmasslichen – leistungssenkenden oder –aufhebenden Sachverhaltsveränderung sanktionsweise eingestellt werden können, weil der Leistungsbezüger sonst aus seiner Mitwirkungsverweigerung einen rechtsmissbräuchlichen Vorteil ziehen könnte. Die sanktionsweise rückwirkende Einstellung der laufenden Ergänzungsleistung des Beschwerdeführers per 1. Juni 2007 hätte, wenn von weiteren Abklärungsmassnahmen tatsächlich kein weiterer Aufschluss mehr zu erwarten gewesen wäre, bereits mit der Verfügung vom 1. März 2008 erfolgen können, denn damals war bereits bekannt, dass der Beschwerdeführer am 15. Mai 2007 das Grundstück Nr. 1095 gekauft und dass er es am 8. April 2008 weiterverkauft hatte.

E. 4

Nun ist es aber entgegen der von der Beschwerdegegnerin sinngemäss vertretenen Auffassung nicht so, dass jede weitere Abklärungsmassnahme aussichtslos gewesen wäre. Der Wiederverkauf des Grundstücks Nr. 1095 am 8. April 2008 dürfte nämlich ein Veranlagungsverfahren betreffend Grundstückgewinnsteuer ausgelöst haben. Die in diesem Veranlagungsverfahren produzierten Akten würden wohl ausreichen, um all jene Fragen zu beantworten, die sich im Zusammenhang mit der Höhe des anrechenbaren Vermögens, eines allfälligen Vermögensertrages und eines allfälligen Hypothekarzinses stellen. Wenn der Beizug der Steuerakten nicht den nötigen Aufschluss über den revisionsrechtlich relevanten Sachverhalt bringen würde, bestünde die Möglichkeit zum Erlass einer neuen Sanktionsverfügung in der Form einer rückwirkenden Leistungseinstellung verbunden mit einer Rückforderung der dann zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistung. Diese Abklärungen anhand der Steuerakten sind unterblieben. Die Verfügung vom 24. Oktober 2008, die als eine Kombination aus einer echten, rückwirkenden Revisionsverfügung nach Art. 17 Abs. 2 ATSG und aus einer Rückforderung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zu interpretieren ist, ist somit in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gestützt auf einen unzureichend abgeklärten Sachverhalt ergangen. Dasselbe gilt für den angefochtenen Einspracheentscheid, der deshalb aufzuheben ist. Die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung, nötigenfalls auch zum Erlass einer Sanktionsverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 6. Januar 2009 aufgehoben und die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.